

AGB`s / Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

1.1

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. BE-Tech. – im folgenden kurz Verkäufer genannt – bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschäftsabschlusses. Sie gelten für jede Auftragserteilung bzw. Lieferungsannahme, als angenommen, sofern nicht vorher schriftlich widersprochen wird. Abweichende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden – außer durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers – nicht Vertragsinhalt.

1.2

Der Besteller ist an ein von ihm abgegebenes Angebot (Bestellung) bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch den Verkäufer gebunden. Das Angebot erlischt erst, nachdem dem Verkäufer vergeblich mit Einschreibbrief eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Annahme gesetzt worden ist. So fern der Verkäufer eine Auftragsbestätigung erstellt, ist deren Inhalt ausschließlich maßgebend.

1.3

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen aus Wechsel- und Urkundenprozessen, das Bezirksgericht WR. Neustadt/Neunkirchen.

1.4

Mehrere Käufer oder Mit verpflichtete haften stets zur ungeteilten Hand.

1.5

Die Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch für Nachbestellungen, insbesondere soweit es sich um Bestellungen von Ersatzteilen, Zubehör oder um die Ausführung von Ausbesserungen an gelieferten Geräten oder Teilen handelt.

1.6

Mündliche Absprachen, die nicht ausdrücklich schriftlich von dem Verkäufer bestätigt werden, sind nicht verbindlich. Eine Auftragsannahme durch Kunde gilt als verbindlich, wenn dieser durch den Verkäufer eine Auftragsbestätigung bekommt, auch als e-mail, oder bei Förderanträgen der Verkäufer die Kunde unterstützt (div. Anträge wie EVN, Gemeinde,.. an diese Behörde weiter gibt oder sendet).

2. Preise, Lieferbedingungen:

2.1

Die Preise verstehen sich excl. MwSt. einschließlich Normalverpackung. Mehrkosten für Eil- und Expressgut gehen zu Lasten des Käufers. Bei Auftragswerten unter 100 Euro (excl. Zuschlägen) ist auch eine mündliche Absprache verbindlich. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung trägt der Besteller die vom Verkäufer ausgelegten Fracht- sowie Versand und Bearbeitungskosten.

2.2

Der Versand (Direktzustellung zu Kunde) erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Mit der Mitteilung des Verkäufers über die Ausfolgung der Ware gilt die Lieferverpflichtung des Verkäufers als erfüllt und die Gefahr geht auf den Besteller über. Bei vereinbartem Versand geht mit Abgang der Ware aus dem Versandlager des Verkäufers die Gefahr den Kunden über.

2.3

Bei allen nicht zu sofortiger Lieferung übernommenen Aufträgen gelten die am Tag der Lieferung geltenden Preise und Bedingungen.

2.4

Werden an einem bestellten Gerät, einer Maschine usw. vor einer Lieferung Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung allgemein eingeführt, so ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellte Ware mit den inzwischen eingeführten Änderungen zu liefern.

2.5

Lieferzeiten sind nach den voraussichtlichen Liefermöglichkeiten angegeben und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände jedweder Art. Alle Angaben über Lieferzeiten – auch in Auftragsbestätigungen – sind daher für den Verkäufer unverbindlich. Wird die Auslieferung zu dem vorgesehenen Liefertermin aus Gründen unmöglich, die der Verkäufer nicht unmittelbar selbst zu vertreten hat, so ist dieser berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der Besteller seine Verpflichtungen aus dem laufenden oder einem früheren Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Überschreitungen des Liefertermins entbinden den Besteller nicht von der Abnahme der Ware.

2.6

Bei Annahmeverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Erfüllung zu begehren oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Besteht der Verkäufer auf Erfüllung, kann er die Einlagerung des Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Bestellers vornehmen; verwahrt der Verkäufer das Liefergut jedoch selbst, ist er ohne Versicherungszwang berechtigt, vom Besteller ab dem 10. Tag nach Annahmeverzug eine Verwahrungsgebühr von je 11,5% des Bruttofacturenwertes pro begonnener Woche zu begehren. Er ist dies falls nicht verpflichtet, die eingelagerte Ware vor Begleichung der aufgelaufenen Verwahrungsgebühren und sonstiger Lieferansprüche auszuliefern, auch wenn vorher andere Zahlungsvereinbarungen bestanden haben mögen.

2.7

Annahmeverzug des Bestellers berechtigt den Verkäufer ohne Rücksicht auf die vorher getroffene Zahlungsvereinbarung, seine Vertragsansprüche sofort fällig zu stellen.

2.8

Lieferungen, die den Lieferbedingungen entsprechen, sowie ein nach diesen Bedingungen zulässiger Rücktritt begründen in keinem Fall Ersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Verkäufer.

2.9

Jedes Erste Offert durch Kunde ist vom Verkäufer ohne Verrechnung, für jedes weitere Offert wird eine Bearbeitungsgebühr von € 35 excl. MwSt. fällig, welche gutgeschrieben wird wenn der Vertrag zum Abschluss kommt.

3. Zahlungsbedingungen:

3.1

Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt netto Kassa zu leisten. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Leistungen, zu denen er gegenüber dem Verkäufer verpflichtet ist, aus welchem Titel diese auch immer erhoben werden sollten, gegenüber dem Verkäufer zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eingehende Zahlungen werden stets auf die älteste Rechnung verrechnet. Skontoabzug ist somit nicht zulässig, solange solche zu begleichen sind. Bei Überschreitungen eines vereinbarten Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kreditgewährung, mindestens aber 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens, fällig. Außerdem ist der Besteller in diesem Fall verpflichtet, die Kosten allfälliger Mahnungen zu ersetzen.

3.2

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen. Einziehung und Diskontzinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

3.3

Eine allfällige Kreditbeschaffung zur Ankaufsfinanzierung obliegt dem Käufer.

3.4

Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder erschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluss wesentlich, so werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm, unabhängig von einer zuvor erwähnten Stundung oder der Hereinnahme von Wechsel oder Schecks, zur sofortigen Barzahlung fällig. Außerdem ist der Verkäufer nach Wahl berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der Käufer für Schadenersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, dass er die Barabdeckung eines etwaigen Saldos und Vorauszahlung für die volle Auftragssumme erbringt bzw. sicherstellt.

3.5

Teilzahlungen des Bestellers sind vorerst zur Deckung der etwa aufgelaufenen Kosten und sonstigen Nebengebühren, wie Verzugszinsen, Mahnspesen usw. zu verrechnen, erst dann zur Verminderung der Kapitalschuld. Anderslautende Zahlungswidmungen des Bestellers gelten als nicht geschrieben.

4. Eigentumsvorbehalt:

4.1

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehörlieferungen etc.

4.2

Sofern von dritter Seite auf den Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Kunde den Verkäufer sofort mit eingeschriebenem Brief hiervon zu verständigen. Der Besteller hat dem Verkäufer alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, welche Letzterem anlässlich der Beseitigung des Eingriffs Dritter erwachsen, dies auch bezüglich außergerichtlicher Maßnahmen.

4.3

Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Zur Werterhaltung des vorbehaltenen Eigentums verpflichtet sich der Käufer, die betreffenden Gegenstände unter genauer Beachtung der Betriebsanleitungen sorgsam zu benützen und jedwede Beschädigung sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen, auch wenn der Schaden ohne sein Verschulden, zufällig oder durch höhere Gewalt entstanden sein sollte.

4.4

Im Falle der Weiterveräußerung der im Vorbehaltseigentum des Verkäufers stehenden Ware durch den Käufer gilt dessen daraus resultierende Kaufpreisforderung als an den Verkäufer abgetreten. Von dieser Abtretung sind sowohl der Drittschuldner als auch der Verkäufer zu benachrichtigen. Der Kaufgegenstand darf vor Bezahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers weiterverkauft werden; andere Verfügungen, wie z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändungen etc. sind unzulässig.

4.5

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

Wenn der Käufer, aus welchen Gründen immer, seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, so kann die Firma von ihrem Eigentumsvorbehalt sofort Gebrauch machen. Dies falls ist die Firma berechtigt, sich auch ohne Ankündigung und auch ohne Mitteilung des Käufers den unmittelbaren Besitz an dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand zu verschaffen. Der Käufer verzichtet in diesem Fall auf das Rechtsmittel der Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt, aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Firma abzuleiten.

5. Beanstandungen, Schaden:

5.1

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie etwaiger sonstiger Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch mit einem längstens 5 Werktagen nach Empfang der Ware beim Verkäufer eingehenden Schreiben mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung ist der Verkäufer zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung nach Abschnitt 6 verpflichtet. Nach dem Ablauf dieser Frist gilt, wenn bis dahin keine gegenteilige Mitteilung erfolgt ist, die Lieferung als genehmigt. Weitergehende Ansprüche dem Verkäufer gegenüber sind, soweit sie sich nicht aus Abschnitt 6 ergeben, ausgeschlossen.

6. Gewährleistung und Produkthaftung:

6.1

Der Verkäufer leistet, sofern nichts anderes vereinbart ist, Gewährleistung im Rahmen der Bestimmungen des ABGB.

6.2

Ergibt sich bei der durch den Verkäufer oder bei einer von diesem bestimmten Kundendienststelle vorgenommenen Prüfung, dass ein unter die Gewährleistung fallender Mangel vorliegt, so werden die Teile, die den Mangel aufweisen, vom Verkäufer kostenlos nach seiner Wahl instandgesetzt oder ersetzt. Eine Erneuerung oder Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt dadurch nicht ein. Ersetzte Teile werden nicht zurückgeliefert. Fracht, Verpackung und etwaige Reisekosten eines Monteurs gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass der Verkäufer nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

6.3

Garantieansprüche sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich beim Verkäufer geltend zu machen.

6.4

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Käufer die Betriebsbedingungen, Inhaltsanweisungen und dergleichen missachtet, aufgetretende Mängel selbst oder durch Dritte beheben lässt, wie auch dann, wenn der Besteller eine ihm nach dem Verträge zukommende Verpflichtung nicht einhält, insbesondere vereinbarte Zahlungen nicht leistet, oder aus welchem Grund immer zurückhält.

6.5

Das Liefergut bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweise erwartet werden kann. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

7. Sonstiges:

7.1

Etwaige Nachlässe bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers und sind jederzeit widerruflich.

7.2

Die Angebote des Verkäufers sind in allen Teilen freibleibend.

7.3

Muster, Maße, Gewichte, Skizzen usw. sind als ungefähr anzusehen. Abbildungen und Kataloge sind für die Ausführung nicht bindend.